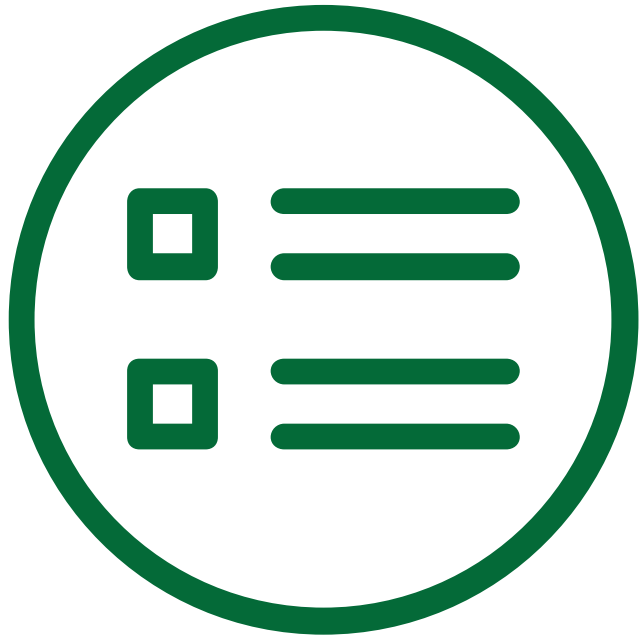




NaDiVeG – C.I.R.A - Diskussionsrunde

01.02.2018



NFI-Richtlinie/NaDiVeG

Österreichische Umsetzung der europaweiten Mindeststandards für nicht-finanzielle Berichterstattung



Geltungsbereich

- Nicht finanzielle Berichterstattung ab 2017 EU-weit verpflichtend für
 - **große Unternehmen iSd § 221 UGB** (Bilanzsumme über 20 MEUR bzw. Umsatzerlösen von mehr als 40 MEUR)
 - **Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern** (im Jahresdurchschnitt, keine konsolidierte Berechnung nach § 221 Abs 4a UGB)
 - **Das Unternehmen ist ein Unternehmen von öffentlichem Interesse iSd § 189a Z 1 UGB** (kapitalmarktorientiert bzw. Banken, Versicherungen oder in Bundesgesetzen als solche bezeichnet)
 - Nur bei Einhaltung aller 3 Kriterien



Berichtsinhalte und Offenlegung

- Offenlegung von identifizierten Risiken, Strategien, erzielten Ergebnissen und nicht finanziellen Leistungsindikatoren zu sozialen und ökologischen Themenstellungen
- Nutzung von Guidelines, zB GRI, UNGC oder ISO 26000
- Veröffentlichung als Teil des Lageberichts oder als separater Bericht



Fristen

- Berichtspflicht für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2016 beginnen
- Einreichung beim Firmenbuchgericht muss gleichzeitig mit dem Jahresabschluss (und dem Lagebericht) gemäß § 277 UGB erfolgen



Prüfung

- Freigabe der Unterlagen durch den Prüfungsausschuss
- Prüfung durch den Aufsichtsrat
- Abschlussprüfer überprüft, ob die Unterlagen gesetzeskonform veröffentlicht wurden (reine „Ob“-Prüfung)

NFI-Richtlinie/NaDiVeG

Aktuelle Themenstellungen und Rahmenwerke

AFRAC-Stellungnahme 9/Lageberichterstattung (UGB) • Veröffentlicht am 30.12.2017

EU-Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen • Veröffentlicht am 05.07.2017

GRI G4 bzw. GRI Standards • Deutsche Übersetzung der Standards wurde zurückgezogen

Gesondert beauftragte Prüfung einer NFI-Erklärung bzw. eines NFI-Berichts

Nachstehende Angaben sind in der nichtfinanziellen Erklärung bzw. im nichtfinanziellen Bericht aufzunehmen:

Beschreibung des Geschäftsmodells der Gesellschaft

Folgende Punkte müssen von der Gesellschaft in Bezug auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beschrieben werden:

- verfolgte Konzepte
- die Ergebnisse dieser Konzepte
- die angewandten Due-Diligence-Prozesse
- die wesentlichen Risiken, die negative Auswirkungen auf die Belange haben können:
 - aus eigener Geschäftstätigkeit
 - aus Geschäftsbeziehungen
- die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren für die konkrete Geschäftstätigkeit



Prüfung, ob unter Berücksichtigung der AFRAC-Stellungnahme sämtliche Angaben gemacht und ausreichend beschrieben wurden

Die Prüfung dient dazu, den Aufsichtsrat bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Prüfung des nichtfinanziellen Berichts bzw. der nichtfinanziellen Erklärung zu unterstützen.

Zu beachtende Kriterien bei der Erstellung eines NFI-Berichts



- Verweise nur im Einzelfall auf gesetzlich geregelte Bestandteile der Unternehmensberichterstattung bzw. auch innerhalb des Lageberichtes
- Gemäß § 243 Abs 1 UGB ersetzt die nichtfinanzielle Erklärung bzw. der nichtfinanzieller Bericht die bisherige Verpflichtung zu nichtfinanziellen Angaben im Lagebericht (§ 243 Abs 5 UGB)
- „Comply or explain“-Ansatz – jeder der Belange ist zumindest in der nichtfinanziellen Berichterstattung anzusprechen
- Aufnahme von Informationen wenn sie wesentlich sind (aus Sicht der Nutzer)
- Qualitative und quantitative Darstellung der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren
- AFRAC-Stellungname hat auch für gesonderten nichtfinanziellen Bericht Gültigkeit

Häufige Fragen



- Wann muss eine Muttergesellschaft einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht bzw. eine nichtfinanzielle Erklärung erstellen?
- Wann kann er bzw. sie entfallen?
- Ab welchem Geschäftsjahr entsteht die Verpflichtung beim Überschreiten bzw. entfällt sie beim Unterschreiten der Größenkriterien einer großen Gesellschaft (§ 221 Abs 4 erster Satz UGB)?
- Ist dies sinngemäß auch für die Arbeitnehmerzahlen anwendbar?
- Was ist die Konsequenz bei Nichterfüllung des NaDiVeG?
- Gibt es einen Unterschied in der Wirkung auf den Berichtleser, ob eine nichtfinanzielle Erklärung oder ein nichtfinanzieller Bericht erstellt wird?

Häufige Fragen



- Muss eine Wesentlichkeitsanalyse durchgeführt werden?
- In welchem Detailierungsgrad sollen die vom NaDiVeG geforderten Informationen berichtet werden?
- Entfällt die Verpflichtung der Angaben gemäß § 243 Abs 5 bei freiwilliger Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines nichtfinanziellen Berichtes?
- Wann ist das Weglassen von Informationen zulässig?
- Können eine nichtfinanzielle mit einer konsolidierten nichtfinanziellen Erklärung zusammengefasst werden?
- Wie schaut dies bei nichtfinanziellem und konsolidiertem nichtfinanziellen Bericht aus?

Deloitte Nachhaltigkeits-Team



Mag. Gerhard Marterbauer

Partner | Audit & Assurance

+43 (0)1 537 00 4600
gmarterbauer@deloitte.at



Dr. Stefan Merl

Manager | Risk Advisory

+43 (0)1 537 00 4657
smerl@deloitte.at



Katharina Frewein

Risk Advisory

+43 (0)1 537 00 2245
kfrewein@deloitte.at

Wir haben in diesem Bericht über bedeutsame Sachverhalte aus unserer bisherigen Prüfungstätigkeit berichtet, von denen wir nach den einschlägigen Prüfungsstandards und unserem pflichtgemäßen Ermessen der Auffassung sind, dass der Prüfungsausschuss davon informiert werden sollte.

Dieser Bericht ist jedoch keine umfassende Berichterstattung über unsere Prüfungsfeststellungen und sonstigen Erkenntnisse aus unserer Prüfungstätigkeit. Es ist insbesondere nicht unsere Verantwortung und Aufgabe dieses Berichtes, sämtliche Risiken ihres Unternehmens und Schwachstellen des internen Kontrollsystems zu identifizieren und darzustellen.

Dieser Bericht erfolgt im Rahmen unseres Prüfungsvertrags und ist ausschließlich zur Information des Prüfungsausschusses bestimmt. Er darf ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder zur Gänze noch in Auszügen an Dritte weitergegeben werden. Wir übernehmen daher keine Haftung gegenüber Dritten, da dieser Bericht ausschließlich für die Berichterstattung an den Prüfungsausschuss und zu keinem anderen Zweck erstellt worden ist.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollte sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit hat. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie einen qualifizierten, professionellen Berater konsultieren. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in dieser Publikation enthaltene Informationen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH.

Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 36059 d

© 2018 Deloitte Audit Wirtschaftsprüfungs GmbH